



I.

Bezirksausschuss 15 -  
Trudering-Riem  
Herrn Ziegler  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.11.2020

## **Wasserburger Landstraße: Überprüfung des Lärmaufkommens und Maßnahmen zur Geräuschreduzierung**

### **BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00816 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 17.09.2020**

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der Bezirksausschuss bat um Auskunft, ob dem KVR/der Polizei nächtliche Rennen an dieser Stelle bekannt sind. Das KVR wird ebenso gebeten zu prüfen, ob an dieser Stelle ein „Lärmblitzer“ oder alternativ ein fester Blitzer installiert werden kann (da nachts ab der Friedenspromenade stadtauswärts keine Ampeln den Verkehr mehr einbremsen). Dem BA-Antrag liegt ein Schreiben einer Anwohnenden zugrunde.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Kreisverwaltungsreferat mit der Beantwortung beauftragt hat.

Dem Polizeipräsidium München liegen keine Erkenntnisse über Rennen an dieser Stelle vor. Auch dem KVR sind keine derartigen Rennen bekannt.

Zudem übermittelte das Polizeipräsidium München folgende Stellungnahme:

„Eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage darf nach Vorgabe des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nur an einer Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko errichtet werden, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form der Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zudem kommt ein sog. „Lärmblitzer“ bei der bayerischen Polizei nicht zum Einsatz.“

Zusätzlich darf erwähnt werden, dass sich die Wasserburger Landstraße im regelmäßigen Geschwindigkeitsmessprogramm des Polizeipräsidiums München befindet. Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 26.10.2020 wurde die Wasserburger Landstraße insgesamt 21 mal an unterschiedlichen Örtlichkeiten bemessen. Die Beanstandungsquote liegt hier mit durchschnittlich 1,82 % in einem sehr niedrigen Bereich.“

Das Baureferat, Tiefbau, TZ 1 Umwelt und Straßenbautechnik teilt zur Forderung nach Erneuerung des 2010 eingebauten Fahrbahnbelags auf der Wasserburger Landstraße Folgendes mit:

„Auf der Wasserburger Landstraße, im Bereich zwischen der Friedenspromenade bis zur Stadtgrenze, wurde im Jahr 2010, ein lärmindernder Fahrbahnbelag eingebaut. Entsprechend den aktuellen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 19 wird diesem Belag ein über die technische Lebensdauer rechnerisch und statistisch gemittelter Pegelminderungswert von ca. 3 dB im Vergleich zu dem in den Richtlinien aufgeführten Referenzbelag zugewiesen.

Der Fahrbahnbelag in diesem Bereich ist aktuell in einem guten, verkehrssicheren Zustand und hat seine technische Lebensdauer damit noch nicht erreicht. Ein frühzeitiger Austausch ist daher weder wirtschaftlich vertretbar noch aus Lärminderungsgründen angezeigt.

Der in den Richtlinien festgelegte Pegelminderungswert ist eine theoretische Größe, die die natürlichen Veränderungen der akustischen Wirkung über die technische Lebensdauer eines Fahrbahnbelages berücksichtigt. Dieser Wert ist messtechnisch nicht reproduzierbar und dient ausschließlich als Eingangsgröße für Lärmberechnungen. Üblicherweise ist die tatsächlich erzielte Pegelminderung am Anfang deutlich höher als dieser Wert. Mit zunehmender Liegedauer nimmt die akustische Wirksamkeit, bedingt durch Witterung und Verschleiß, sukzessive ab.

Aus Lärmmessungen (Kontrollmessungen) an dem vorhandenen Fahrbahnbelag können daher keine Rückschlüsse auf die Immissionsbelastung der angrenzenden Bebauung gezogen werden. Entsprechende Messungen sind in diesem Zusammenhang nicht zielführend und werden daher seitens des Baureferates nicht durchgeführt.“

### **Grundsätzliches zur Bewertung und Beurteilung von Verkehrslärm**

Straßenverkehrsgeräusche müssen gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 3 16. BImSchV nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) berechnet werden. Eine Messung ist nach den einschlägigen Vorschriften gerade nicht vorgesehen.

Die gesetzgeberische Entscheidung, Berechnungen vorzuschreiben, hat fachliche und wirtschaftliche Hintergründe:

- Bei Messungen können nur Einzelwerte ermittelt werden, die abhängig sind von Wochentag, Uhrzeit, Witterung usw. Um einen Jahresmittelwert zu erhalten, der zur Beurteilung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen erforderlich wäre, müssten die Messungen an Werk- und Feiertagen, während der verkehrsstärksten Stunden und zu ruhigen Zeiten, bei allen vorkommenden Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten durchgeführt werden. Der Aufwand wäre immens und mit sehr hohen Kosten verbunden.

- Bei Messungen besteht die Gefahr, dass eine untypische Verkehrssituation (z.B. zufällig mehr oder weniger Motorräder als gewöhnlich) die Lärmmessung verfälschen und dadurch angreifbar machen.
- Schallschutzexperten müssten die Messung vor Ort durchgehend überwachen, da Fremdgeräusche wie der Gesang von Vögeln oder Fluglärm herausgerechnet werden müssten.
- Die Modelle und Verfahren zur Lärmberechnung wurden über lange Zeit aus Langzeitmessungen des Verkehrslärms entwickelt und haben einen hohen Qualitätsstandard. Bei der Berechnung wird von einer leichten Mitwindwetterlage und Inversionswetterlage ausgegangen, so dass immer zu Gunsten der Betroffenen gerechnet wird.
- Die gemessenen Lärmpegel liegen nach unserer Erfahrung in nahezu allen Fällen niedriger als die berechneten Werte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Lärmpegel-Messungen nicht zu Ergebnissen führen, die geeignet sind, nachvollziehbare Vergleiche zu erstellen. Daher werden vom Referat für Gesundheit und Umwelt grundsätzlich keine Verkehrslärmmessungen durchgeführt.

Die Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr erfolgt daher grundsätzlich durch Berechnung gemäß den gesetzlich eingeführten Richtlinien.

Lärmmessungen sind - wie oben ausgeführt - grundsätzlich nicht zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr geeignet und können deshalb nicht durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend der o.g. Ausführungen des Baureferats auch für Messungen zur Beurteilung der lärmmindernden Wirkung des im Jahr 2010 eingebauten Fahrbahnbelags.

Aufgrund der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) auch online zur Verfügung gestellten Lärmkarten können erste Einschätzungen zur Lärmbelastung abgeleitet werden. Die für die Wasserburger Landstraße vorliegenden VBUS-Werte liegen jedoch in einem Bereich, der unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs und der durch das Polizeipräsidium München übermittelten Beanstandungsquote als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die mitunter als besonders störend empfundenen Spitzenpegel, die beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner, sehr lauter Fahrzeuge erreicht werden, vermögen aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu gesetzlichen Vorgaben nichts zu ändern.

Zusammenfassend kann daher als Ergebnis der Überprüfung festgehalten werden, dass sowohl weder aus Verkehrssicherheitsgründen noch aus Lärmschutzgründen derzeit verkehrsbehördliches Handeln angezeigt ist.

Dem Antrag 20-26 / B 00816 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 17.09.2020 ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
KVR-I/311